

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XV. Jahrgang.

Daressalam, 1. Juli 1914.

Nr. 49.

Inhalt: Jagdverbot an der Neubaustrecke der Bahn von Moschi nach Aruscha. — Verfügung betr. die Ersatzbehörden Deutsch-Ostafrikas. — Bekanntmachung zur Durchführung des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete. — Bildung einer Gesundheitskommission in Usumbura.

## Bekanntmachung.

Gemäß § 13 Absatz III der Jagdverordnung vom 5. November 1908 wird hiermit für die Dauer des Baus der Bahn von Moschi nach Aruscha

zunächst bis 1. August 1916 die Jagd in dem von nachstehend angegebenen Grenzen umschlossenen Gebiet verboten:

Im Norden: Straße Moschi—Aruscha, sogenannter neuer Burenweg.

Im Süden: Kikuletwa beziehungsweise Nordgrenze des Massaireservates bis zum Schnittpunkt mit dem Olgedju-Lodiloi.

Im Osten: Fluß Karanga.

Im Westen: Fluß Themí, der im Unterlauf Olgedju-Lodiloi heißt.

Daressalam, den 27. Juni 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur  
S c h n e e.

J. Nr. 16249/14. VIII.

## Verfügung

des Gouverneurs vom 9. Juli 1914 betreffend die Ersatzbehörden Deutsch-Ostafrikas.

1. Auf Grund des § 10 der Reichskanzlerverordnung vom 4. 3. 14 (A. Anz., Seite 89) zum Wehrgesetz für die Schutzgebiete vom 22. 7. 1913 (Reichsgesetzblatt, Seite 610 ff.) wird bestimmt:

a) Die im Aushebungsbezirk für das Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika zu bildende Ersatzbehörde I. Instanz führt die amtliche Bezeichnung:

Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Deutsch-Ostafrika (mit den Befugnissen einer heimatlichen Ersatz- und Ober-Ersatzkommission).

Zum Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission wird hiermit der Personalreferent des Gouvernements bestimmt.

Die Ernennung von 2 bürgerlichen Mitgliedern, um der Ersatzkommission die Befugnisse einer heimatlichen verstärkten Ersatz- und Ober-Ersatzkommission zu geben, erfolgt bis auf weiteres von Fall zu Fall durch den Gouverneur.

b) Die Ersatzbehörde II. Instanz führt die amtliche Bezeichnung:

Ersatzbehörde II. Instanz für Deutsch-Ostafrika (mit den Befugnissen einer heimatlichen Ersatzbehörde III. Instanz.).

Der Militärvorsitzende der Ersatzbehörde II. Instanz ist nach § 10 Absatz 5 der Reichskanzler-Verordnung zum Wehrgesetz der Kommandeur der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

Zum Zivilvorsitzenden der Ersatzbehörde II. Instanz wird hiermit der erste Referent des Gouvernements bestimmt.

Daressalam, den 26. Juni 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

S c h n e e.

J. Nr. P 2631/14.

## Bekanntmachung

zur Durchführung des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete vom 22. 7. 1913 (Reichsgesetzblatt 1913, Seite 610 und der zu diesem ergangenen Reichskanzler-Verordnung vom 4. 3. 1914, A. Anz. Seite 89).

Auf Grund des § 10 der Reichskanzler-Verordnung vom 4. März 1914 finden für das Ersatzwesen in den Schutzgebieten Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Deutsch-Südwestafrika die Bestimmungen der deutschen Wehrordnung entsprechende Anwendung. Demgemäß werden folgende für das Ersatzwesen in Deutsch-Ostafrika